

Statuten des Dachvereins zur Regionalentwicklung Fuschlseeregion Mondseeland - FUMO

Geschlechterspezifische Bezeichnung: Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen

Dachverein zur Regionalentwicklung Fuschlseeregion - Mondseeland - FUMO

- (2) Der Sitz des Vereines ist in Mondsee im politischen Bezirk Vöcklabruck

- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeiten auf die nachstehenden Gemeinden in den Teilregionen Fuschlseeregion und Mondseeland. Dies sind in der

Teilregion Fuschlseeregion die Gemeinden: Adnet, Ebenau, Faistenau, Fuschl am See, Hintersee, Hof bei Salzburg, Koppl, Krispl, Plainfeld und Thalgau sowie in der

Teilregion Mondseeland die Gemeinden Innerschwand am Mondsee, Mondsee, Oberhofen am Irrsee, Oberwang, St. Lorenz, Tiefgraben und Zell am Moos.

- (4) Der Verein dient als juristische Person zur Bewerbung und Abwicklung von Förderprogrammen der EU zur ländlichen Entwicklung insbesondere im Bereich LEADER im Rahmen von CLLD gem. Art. 32 - 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (nachfolgend LEADER 2014 – 2020 genannt) und übernimmt damit auch sämtliche Aufgaben der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen des Programmes LEADER 2014 -2020.
- (5) Die Mitglieder des Dachvereines können Zweigvereine gründen die sich auf die beiden Teilregionen beziehen. Die ordentlichen Mitglieder der Zweigvereine sind mit ihrer Mitgliedschaft im Zweigverein gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder im Dachverein FUMO (Hauptverein).
- (6) Die Satzungen der Zweigvereine (selbständige Vereine nach Vereinsgesetz) dürfen den Satzungen des Dachvereins nicht widersprechen und sind den Satzungen des Dachvereines statuarisch untergeordnet.
- (7) Der Verein kann eine Geschäftsstelle und Zweigstellen der Geschäftsstelle errichten.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist parteipolitisch unabhängig organisiert und hat den Zweck gemeinsam Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung in der Region Fuschlsee-Mondseeland FUMO zur Umsetzung der gemeinsamen Lokalen Entwicklungsstrategie, wie sie als Grundlage für die Bewerbung als Lokale Aktionsgruppe LAG FUMO LEADER 2014 - 2020 erarbeitet wurde, zu setzten.

(2) Insbesondere umfasst dies Maßnahmen im Bereich der drei Aktionsfelder

- a) Aktionsfeld 1 Steigerung der regionalen Wertschöpfung
- b) Aktionsfeld 2 Entwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes
- c) Aktionsfeld 3 Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen

und betrifft die Sektoren und Bereiche

- Tourismus und gewerbliche Wirtschaft sowie Angebote im Dienstleistungsbereich
- Land- und Forstwirtschaft
- Klimaschutz und Ressourceneffizienz
- Naturschutz und Kulturlandschaftspflege
- Kunst, Kultur und kulturelles Erbe
- Soziale Infrastruktur und Angebote sowie Bildung und Ausbildung
- Mobilität und Verkehr

(3) Als Querschnittsmaterie werden die Grundsätze einer nachhaltigen, resilienten und auf Chancengleichheit ausgerichteten Regionalentwicklung verfolgt. Innovation und die Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen im Bereich Technologie, Wissenschaft sowie Forschung sind dabei eine maßgebliche Säule bzw. Qualitätskriterium für die Entwicklung der Region

(4) Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- a) Aufbau von Strukturen zur Unterstützung und Begleitung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung in der Gesamtregion sowie in den Teilregionen entsprechend den oben angeführten Schwerpunkten = LAG Management FUMO
- b) Unterstützung der regionalen Vernetzung und Aufbau von Synergien in der Region bzw. mit Partnern außerhalb der Region
- c) Stärkung der regionalen Identität und Kommunikation in der Region und den Teilregionen
- d) Umsetzung von Projekten mit regionaler bzw. teilregionaler Bedeutung als Projektträger
- e) Ausbau der Zusammenarbeit mit angrenzenden Region sowie weiteren Regionen auf nationalen und transnationaler Ebene und Austausch der Erfahrungen
- f) Öffentlichkeitsarbeit und die Vermittlung regionaler Anliegen nach außen
- g) Begleitung von Entscheidungsprozessen und Unterstützung in der Entscheidungsfindung sowie Aufbau von regionalen Projektträgerstrukturen
- h) Unterstützung bei der begleitenden Kontrolle und Evaluierung (Bewertung) des Nutzens der einzelnen Projekte sowie laufende Qualitätssicherung
- i) Wahrung der gemeinsamen Interessen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gegenüber Behörden, Ämtern und Dritten
- j) Umsetzung der Vorgaben aus den relevanten EU Programmen sowie nachfolgenden strategischen Programmplanungsdokumenten auf nationaler Ebene

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachstehenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Bereitstellung der für die Umsetzung erforderlichen Strukturen insbesondere eines LEADER LAG Managements gemäß den Richtlinien der EU
 - b) Veranstaltung von Tagungen, Exkursionen und Weiterbildungsangeboten
 - c) Aktive Öffentlichkeitsarbeit und Information in der Region
 - d) Entwicklung und Umsetzung von Projekten innerhalb der Region sowie in Kooperation mit anderen Regionen auf nationaler und internationaler Ebene
- (3) Als materielle Mittel dienen
 - a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder des Vereines, die sich aus einem Beitrag je Einwohner der Mitgliedsgemeinden und Jahr ermitteln, von den Zweigvereinen eingehoben und dem Dachverein (Hauptverein) als Mitgliedsbeitrag zur Besorgung der Aufgaben wie z.B. der Unterstützung und Begleitung von Projekten (LAG Management FUMO) sowie Umsetzung von Projekten des Dachvereins zur Verfügung gestellt werden
 - b) Subventionen - Förderungen u.a. von der Europäischen Union, Bund, Ländern und Gemeinden
 - c) Beiträge von fördernden Mitgliedern
 - d) Erträge aus Veranstaltungen
 - e) Kostersätze und freiwillige Spenden
 - f) Sonstige Mittel

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die die Vereinsarbeit und die erforderlichen Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes tragen und auch die materiellen Mittel dafür bereitstellen.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Dachvereines sind:
 - a) Die Gemeinden der beiden Teilregionen Fuschlsee-region (REFS) und Mondseeland (REGMO). Das sind zum Zeitpunkt der Gründung des Vereines in der Teilregion Fuschlsee-region die Gemeinden Adnet, Ebenau, Faistenau, Fuschl am See, Hintersee, Hof bei Salzburg, Koppl, Krispl, Plainfeld, Thalgau und in der Teilregion Mondseeland die Gemeinden Innerschwand am Mondsee, Mondsee, Oberhofen am Irrsee, Oberwang, St. Lorenz, Tiefgraben, Zell am Moos
 - b) sowie EinwohnerInnen, Vereine, Organisationen, Verbände, Projektgruppen, Gesellschaften aus der Region bzw. den genannten Gemeinden, deren Aufgaben oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Region, wie sie in § 2 Vereinszweck näher beschrieben sind, stehen.

- (4) Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder können an die Region angrenzende Gemeinden sowie physische und juristische Personen sein, die einen ideellen oder materiellen Beitrag zur Erreichung des Vereinszweckes leisten.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Region bzw. den Verein benannt werden und von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können physische Personen, juristische Personen, Vereine, Verbände, Interessenvertretungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts und Gesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen sowie fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses und durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung.
- (4) Ordentliche Mitglieder können nach Beendigung der Vereinsverpflichtungen insbesondere jenes zur Umsetzung des Förderprogramms LEADER austreten.
- (5) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nach dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereins ihm gegenüberstehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen.
- (6) Gemäß Beschlüsse der Gemeinden zur Vorbereitung, Teilnahme und Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel im Zusammenhang mit LEADER 2014 – 2020 ist ein Austritt der Gemeinden als ordentliche Mitglieder bis zur Beendigung der Förderperiode (2023) nicht vorgesehen.
- (7) Im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommene Haftungen und Verpflichtungen gehen im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein auf den Rechtsnachfolger über bzw. werden durch die Beschluss der Generalversammlung erlassen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wonach das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins zu beachten und seine Ziele, insbesondere die Interessen der Gemeinschaft und das Regionsprinzip, nach besten Kräften zu fördern.

- (4) Den ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Personen zur Wahl der Organe des Vereines nach nachfolgenden Festlegungen zu bestimmen bzw. zu entsenden, physische Personen vertreten sich selbst als Mitglied entsprechend ihres Themenschwerpunktes in Bezug auf die LES, :
 - a) Die Vertretung der Gemeinden als ordentliches Mitglied erfolgt durch die Entsendung des Bürgermeisters bzw. eines gewählten Mandatars bzw. Delegierten seitens der Gemeinde.
 - b) Bei der Entsendung der Organisationen bzw. Nominierung von Privatpersonen ist auf deren Zugehörigkeit zum öffentlichen Sektor im Sinne des Programms LE 2020 zu achten und sicherzustellen, dass max. 49% der ordentlichen Mitglieder dem öffentlichen Sektor angehören. Dem öffentlichen Sektor im Sinne des Programmes LE 2020 sind Bürgermeister, Vizebürgermeister, Delegierte der Gemeinde, Bezirkshauptmann oder deren Vertreter, Abgeordnete zum Landtag, Nationalrat, Bundesrat oder Europäischen Parlament zuzuordnen.
 - c) In allen Organen des Vereines und der Zweigvereine ist anzustreben, dass Frauen ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.
 - d) Im Falle von Neuaufnahmen von ordentlichen Mitgliedern oder Veränderungen im Sinne von Austritt oder Tod ist jeweils auf die oben angeführten Bestimmungen zur Entsendung von Vertretern zu achten und diese durch Entsendung von entsprechenden Personen sicher zu stellen.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand = LEADER LAG FUMO Projektauswahlgremium
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.
- (2) Die Gesamtheit der ordentlichen und damit stimmberechtigten Mitglieder setzt sich nach den Prinzipien einer ausgewogenen und repräsentativen Gruppierung von Partner aus unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bereichen der Region zusammen. Die Anzahl der Stimmrechte der ordentlichen Mitglieder, die dem öffentlichen Sektor zuzuordnen sind, beträgt nicht mehr als 49% der Stimmrechte in der Generalversammlung. Der Anteil von Frauen an den Stimmrechten soll mindestens 33,33% betragen.
- (3) Eine Übertragung der Stimmrechte auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Bei Stimmübertragungen ist jedoch nur die Übertragung von Stimmen innerhalb der Sektoren „öffentlicher Sektor“ bzw. „nicht öffentlicher Sektor“ zulässig und hat schriftlich vor den entsprechenden Beschlussfassungen vorzuliegen.

- (4) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr in einer der Mitgliedsgemeinden statt.
- (5) Außerordentliche Generalversammlungen sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies schriftlich von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von den oder einem Rechnungsprüfer oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder (auch außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder) spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder in dessen Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert wird oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Für die Gültigkeit von Beschlüssen dürfen max. 49% der abgegebenen Stimmen aus dem öffentlichen Sektor und sollen mind. 33,33% der Stimmen von Frauen sein.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Mitglieder der Generalversammlung haben sich der Stimme zu enthalten
 - a) in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer unmittelbaren Angehörigen (Eltern, Ehegatten/eingetragene Partner sowie Kinder und Geschwister) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
 - b) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (12) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.
- (13) Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand schriftlich (Fax oder eMail) eingelangt sein.

§ 10

Aufgaben und Wirkungsbereich der Generalversammlung

- (1) Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung sind vorbehalten:
 - a) Die Bestellung und Enthebung des Obmannes und dessen Stellvertreter sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder.
 - b) Die Genehmigung des Jahresvoranschlags und allfälliger Nachträge sowie die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes.

- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw.. Vorschriften an die Zweigvereine
- d) Die Festlegung der allfälligen Mitgliedsbeiträge der außerordentlichen bzw. fördernden Mitglieder insbesondere der Beiträge der Teilvereine zur Besorgung der Aufgaben des Dachvereines sowie Umsetzung von Projekten des Dachvereines
- e) Die Auflösung des Vereins, der Ausschluss von Mitgliedern und Statutenänderungen; hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- f) Die Bestellung der Rechnungsprüfer
- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, die aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand fungiert als LAG Projektauswahlgremium zur Abwicklung des Programmes CLLD/LEADER. Damit nimmt er die Funktion einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) wahr. Die persönlichen Interessen und Funktionen der Mitglieder sollen die Anliegen und Entwicklungsbedarfe der Region, wie in der lokalen Entwicklungsstrategie definiert, widerspiegeln.
- (3) Die Zusammensetzung des Vorstandes entspricht den Prinzipien einer ausgewogenen und repräsentativen Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozio-ökonomischen Bereichen der Region. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Vorstand, die dem öffentlichen Sektor zuzuordnen sind, beträgt nicht mehr als 49% der Stimmrechte. Der Anteil von Frauen im Vorstand und damit LEADER Projektauswahlgremium beträgt mindestens 33,33%. Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach den Vorgaben für „Projektauswahlgremien“ im Rahmen der Abwicklung von CLLD/LEADER in der gegebenen Fassung.
- (4) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen
 - a) dem Obmann
 - b) der Obmannstellvertreter
 - c) dem Finanzreferenten (Kassier)
 - d) dem Schriftführer
 - e) und weiteren fünf Vorstandsmitgliedern:
- (5) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (6) Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Obmann für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder von zwei Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird.
- (7) Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen werden; hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

- (8) Bei besonderer Dringlichkeit kann von obiger Einberufungsfrist und Formalität abgegangen werden. Die so einberufene Sitzung ist jedoch in ihrer Beschlussfassung auf die dringliche Angelegenheit zu beschränken.
- (9) Zur Gültigkeit von Beschlüssen, die sich unmittelbar auf die Entscheidung zur Auswahl von regionalen Projekten zur Umsetzung der LEADER Strategie beziehen, ist die Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (10) Für die Gültigkeit von Beschlüssen dürfen max. 49% der abgegebenen Stimmen aus dem öffentlichen Sektor und müssen mind. 33,33% der Stimmen von Frauen sein.
- (11) Mitglieder des Vorstandes haben sich der Stimme zu enthalten
- a) in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer unmittelbaren Angehörigen (Eltern, Ehegatten/eingetragene Partner sowie Kinder und Geschwister) oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
 - b) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte eines Förderwerbers bestellt waren oder noch bestellt sind;
 - c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (12) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes, die sich nicht unmittelbar auf die Auswahl von LEADER Projekten beziehen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anwesenheit bei Beginn der Sitzung nicht gegeben, so wird die Vorstandssitzung um 30 min vertagt. Sollten nach diesen 30 Minuten die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder weiterhin nicht gegeben sein, ist der Vorstand erneut zur gleichen Tagesordnung einzuladen. Diese Vorstandssitzung ist dann, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, jedenfalls beschlussfähig.
- (14) Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren behandelt werden. Dieses Verfahren kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes beim Obmann beantragt werden. Bei Annahme des Antrags legt der Obmann hierzu den Mitgliedern des Vorstandes einen Entscheidungsentwurf vor, der mit einer genauen Begründung versehen sein muss. Die Mitglieder Vorstandes können sich innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung dieser Unterlage zum Entscheidungsentwurf äußern. Die Bestimmung zu Beschlussfassung wie sie in § 11 Abs. (9) bis (13) angeführt sind, sind entsprechend anzuwenden. Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt der Obmann die Mitglieder des Projektauswahlgremiums = Vorstand über das Ergebnis in Kenntnis. In der dem Umlaufbeschluss nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes müssen die per Umlauf gefassten Beschlüsse bestätigt werden. Die Einholung von schriftlichen Stimmabgaben ist bis zu max. 1/3 der Mitglieder des Vorstandes ebenso zulässig.
- (15) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (16) Der Vorstand kann zur Beratung thematische Arbeitsgruppen zu den drei Aktionsfeldern sowie ein Qualitätssicherungsteam gem. § 2 Zweck des Vereines einrichten. Die Mitglieder dieser Ar-

beitsgruppen können sowohl ordentliche Mitglieder des Dachvereines und der Zweigvereine sowie weitere Personen, deren Einbindung für die Entwicklung der Aktionsfelder inhaltlich und organisatorisch (Vernetzung) zielführend ist, sein. Die Leitung dieser Arbeitsgruppen wird von einem ordentlichen Vereinsmitglied wahrgenommen.

- (17) Die Details zur Arbeitsweise der Geschäftsführung (LAG Management), des Vorstandes, der Arbeitsgruppen sowie des Qualitätssicherungsteams sowie zur Projektauswahl im Zusammenhang mit LEADER 2014 – 2020 werden in einer Geschäftsordnung festgehalten. Diese Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 12

Aufgaben und Wirkungsbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Entscheidungen zur Auswahl von Projekten, die im Rahmen des Programmes LEADER 2014 – 2020 umgesetzt bzw. gefördert werden sollen = LAG Projektauswahlgremium
 - b) die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - c) die Erstellung eines Wahlvorschlages für die Generalversammlung
 - d) die Erstellung eines Jahresvoranschlages und allfälliger Nachträge sowie der Jahresrechnung
 - e) die Aufnahme von Darlehen soweit dies für die Aufgaben und Zweck sowie Projekte des Vereines erforderlich ist
 - f) die Bestellung bzw. Abberufung eines zeichnungsberechtigten Geschäftsführers.
 - g) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen
 - h) die Festsetzung der Höhe der Leistungsabgeltung für Leistungen, die nicht für die Gesamtheit der Mitglieder, sondern für Einzelne erbracht werden.
 - i) die Wahrnehmung gemeinsamer Entwicklungs- und Werbemaßnahmen
 - j) das Erstellen von Arbeitsprogrammen und Geschäftsordnungen
 - k) die Auflösung des Vereins sofern die Generalversammlung nicht beschlussfähig ist (siehe §18 Abs. 6)
 - l) Die Abwicklung eigener Projekte des Vereines als Projektträger, wenn diese im Zusammenhang mit dem in § 2 formulierten Vereinszweck insbesondere der drei Aktionsfelder stehen. Dazu befindet der Vorstand über Vorgangsweise, Management und Auftragsvergaben im Rahmen der Umsetzung des Projektes sowie über die erforderliche Eigenmittelaufbringung und die gegebenenfalls notwendige finanzielle Beteiligung der Zweigvereine.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder Zeichnungsrecht

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Generalversammlung und den Vorstand einzuberufen und in der Sitzung den Vorsitz zu führen
 - b) für die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird
 - c) alle erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Obmann kann einzelne Personen mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.
- (2) Schriftstücke des Vereins zeichnet grundsätzlich der Obmann, sofern er nicht einzelne Angelegenheiten insbesondere an einen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer delegiert. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.
- (3) Für Zahlungen bis zu der vom Vorstand festgesetzten Höhe von 2.000,00 € sind der Obmann, der Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied einzeln zeichnungsberechtigt, sofern die Aufwendung durch das Budget sowie den Kontostand gedeckt sind, darüber hinaus gemeinsam. Ausgenommen davon sind regelmäßig wiederkehrende Zahlungen wie z.B. Gehälter.
- (4) der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung zuständig
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Verantwortung für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes

§ 14

Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und nicht Mitglied der Generalversammlung sein müssen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, die laufende Gebarung und die Jahresrechnung des Vereins, ihre Wirtschaftlichkeit, rechnerische Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen
- (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich zu tagen
- (4) Die Rechnungsprüfer haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge dem Vorstand bekannt zu geben und außerdem in der Generalversammlung darüber zu berichten.

§ 15

Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- (1) Die Funktionsdauer des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer müssen jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl weiterführen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer können wiedergewählt bzw. bestellt werden.

- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bzw. Rechnungsprüfers ist ein solcher in der nächsten Generalversammlung zu wählen bzw. zu bestellen.
- (4) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds und Rechnungsprüfers durch Rücktritt. Dieser erfolgt unmittelbar nach Einlangen eines entsprechenden schriftlichen Gesuchs beim Vereinsitz. Bei Dokumenten, die am Postweg versendet werden, zählt das Datum des Poststempels als Stichtag.
- (5) Aufgrund eines Antrages von mindestens 10 in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitgliedern kann die Generalversammlung die Enthebung eines Vorstandsmitglieds und/oder Rechnungsprüfers beschließen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Generalversammlung zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von dreißig Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Generalversammlungsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (3) Bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist wiederum auf die Vorgaben, dass max. 49% der Stimmrechte (2 Mitglieder) von Personen des öffentlichen Sektors und mind. 33,33% der Mitglieder Frauen sein müssen.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen, dessen Kompetenzen und Dienstverhältnis der Vorstand zu regeln hat und in beschränktem Ausmaße zeichnungsberechtigt ist.
- (2) Ausmaß, Arbeitsweise, Aufgaben und Verantwortungen der Geschäftsführung stehen in engem Kontext den Vorgaben für die Einrichtung eines LEADER Managements und können in der Geschäftsordnung des Vorstandes genauer geregelt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen, die über diese Satzungen hinausgehen und keiner Satzungsänderung bedürfen. Darüber hat der Vorstand zu beschließen.

§ 18

Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Der Austritt eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Bei Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes ist von der Generalversammlung jener Betrag festzulegen, den das ausgeschlossene Mitglied noch zu leisten hat, falls Verbindlichkeiten bestehen.
- (3) Die Auflösung des „Dachvereines zur Regionalentwicklung Fuschlseeregion Mondseeland FUMO“ ist solange nicht möglich, als bestehende Verpflichtungen ihr Vermögen einschließlich aller Außenstände übersteigen. Die ordentliche Mitgliedschaft mit allen daraus resultierenden Pflichten sowie Verantwortlichkeiten der im § 8 bezeichneten Organe bleibt solange aufrecht, bis die Aufteilung des Vermögens und die Liquidierung allfälliger Verbindlichkeiten vollständig erfolgt sind.
- (4) Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen im Verhältnis der zuletzt durch die Zweigvereine aufgebrachtten Mittel auf die Zweigvereine aufgeteilt, sofern diese als selbständige Vereine in den Teilregionen bestehen bleiben und ähnliche Zwecke wie bisher verfolgen.
- (5) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (6) Sollte sich bei der Generalversammlung ein neuer Vorstand nicht wählen lassen, so hat der alte Vorstand das Recht, nach Abhaltung einer weiteren Generalversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten Generalversammlung einberufen werden darf, die Auflösung des Vereines zu beschließen, sofern bei dieser neuerlichen Generalversammlung kein neuer Vorstand gewählt wird.
- (7) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Einstimmig beschlossen in der

Gründungsversammlung am 21.10.2014 in Zell am Moos (vgl. Anwesenheitsliste)

Änderungsmarkierungen sind Vorschläge für die Generalversammlung am 06.05.2015 wie sie am 26.03.2015 im Vorstand beschlossen wurden